

Regelung des Kultusministeriums
zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes für
landesweite und regionale Maßnahmen im Rahmen der
Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

29. April 2020 - Az.: 23-0278.4-07/48;
geändert am 21. Mai 2025

1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Bund gewährt dem Land Baden-Württemberg auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ Finanzhilfen in Höhe von bis zu 32 532 000 Euro zur Finanzierung landesweiter und regionaler Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.
- 1.2 Das Land regelt hiermit die Voraussetzungen und das Verwaltungsverfahren für die Mittelverwendung für landesweite Maßnahmen durch das Kultusministerium sowie die Förderung regionaler Maßnahmen in Form von Zuwendungen.

Grundlagen hierfür sind

- a) das Digitalinfrastrukturfondsgesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I 2018 S. 2525);
 - b) die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019;
 - c) diese Regelung mit der Anlage 1;
 - d) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu;
 - e) das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 1.3 Zuwendungen erfolgen ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigung nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 Zweck der Mittelverwendung und der Zuwendungen

Das Land verwendet die Mittel und gewährt Zuwendungen, um trägerübergreifend lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Bildungsinfrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen auf landesweiter und regionaler Ebene zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren.

3 Mittelempfänger

- 3.1 Die Mittel werden verwendet für landesweite Maßnahmen des Kultusministeriums, des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW), des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und des Landesmedienzentrums (LMZ) zur Verwirklichung von landesweiten Schulentwicklungszielen. Das Verfahren hierzu richtet sich nach Nummer 8 dieser Regelung.
- 3.2 Träger öffentlicher Schulen nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sowie Träger von Ersatzschulen nach § 3 des Privatschulgesetzes (PSchG), denen Zuschüsse nach § 17 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 PSchG gewährt werden, können Zuwendungen für regionale Maßnahmen nach Maßgabe der Nummer 7 dieser Regelung erhalten.

4 Maßnahmenkatalog

- 4.1 Die Mittel können verwendet und Zuwendungen können gewährt werden für folgende Maßnahmen einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme (bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation):
1. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
 2. bei Einrichtungen der Lehrerbildung der zweiten und dritten Phase des Landes zusätzlich zu Nummer 4.1 Ziffer 1 einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte;
 3. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-

Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;

4. Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.
 5. Investive Begleitmaßnahmen, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach den Nummern 1 bis 4 besteht.
- 4.2 Die Mittel dürfen nicht verwendet werden für Miete, Mietkauf und Leasing. Dasselbe gilt für laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen.
- 4.3 Alle Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2025 beendet sein.

5 Mittelverteilung, Zuwendungsvoraussetzungen, Eigenbeitrag

- 5.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Empfänger von Zuwendungen nach Nummer 3 können mehrere Anträge zu voneinander abgrenzbaren Maßnahmen beziehungsweise Teilabschnitten eines Projekts stellen.
- 5.3 Ein Antrag auf Zuwendung kann gestellt werden, wenn die Höhe der beantragten Förderung mindestens 60 000 Euro beträgt.
- 5.4 Von kommunalen Zuwendungsempfängern sind mindestens 20 vom Hundert und von freien Zuwendungsempfängern mindestens 5,4 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben als Eigenbeitrag aufzubringen. Sofern das Land die Mittel selbst verwendet, muss keine Eigenbeteiligung geleistet werden.
- 5.5 Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 30. September 2020 bei der „Geschäftsstelle DigitalPakt BW“ beim Kultusministerium einzureichen. Für die Verteilung möglicher Restmittel kann eine weitere Antragsrunde ausgeschrieben werden.

- 5.6 Doppelförderungen sind unzulässig. Eine Förderung aus Mitteln des Ausgleichsstocks oder aus § 17 a Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) gilt nicht als Doppelförderung. § 17 a Abs. 2 Satz 3 FAG bleibt davon unberührt. Doppelförderung liegt auch dann nicht vor, wenn es sich bei den aus verschiedenen Quellen zu finanzierenden Maßnahmen um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt, die eine sachliche Differenzierung und entsprechende Kostenabgrenzung ermöglichen.

Der Eigenbeitrag bei regionalen Maßnahmen darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Die Mittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

6 Verfahren

- 6.1 Für die operative Abwicklung einschließlich der Erteilung von Bewilligungsbescheiden und Prüfung der Verwendungsnachweise richtet das Kultusministerium eine Geschäftsstelle („Geschäftsstelle DigitalPakt BW“) ein.

- 6.2 Zuwendungsanträge enthalten folgende Angaben:

- a) Investitionsplanung (Ausgaben- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme);
- b) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen.

7 Verfahren bei regionalen Maßnahmen

- 7.1 Regionale Maßnahmen müssen entweder von mindestens vier Schulträgern gemeinsam oder mindestens zwei Schulträgern mit zusammen mindestens fünfzig Schulen oder einem Schulträger mit mindestens dreißig seiner Schulen geplant und umgesetzt werden.
- 7.2 Bei gemeinsamen Anträgen ist ein federführender Projektkoordinator als Ansprechpartner gegenüber der Bewilligungsstelle zu benennen und nachzuweisen. Auszahlungen erfolgen ausschließlich an den Projektkoordinator, der intern die Weiterleitung des Zuwendungsbetrags unter Beachtung der jeweiligen Eigenbeteiligung an die übrigen Projektpartner des jeweiligen Förderantrags vornimmt. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Zuschussverwendung obliegt dem Projektkoordinator.

7.3 Ergänzend zu Nummer 6.2 enthalten Anträge auf Bewilligung zur Finanzierung regionaler Maßnahmen die folgenden Angaben zu jeder der in den Antrag einbezogenen Schule:

- a) Eine Erklärung zur vorhandenen Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung, die aufzeigt, dass eine sinnvolle Nutzung des Fördergegenstands zu erwarten ist;
- b) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte zum Einsatz des Fördergegenstands in der Schule;
- c) eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte;
- d) die Bestätigung über ein auf die Ziele der regionalen Maßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support nach Anlage 1.

7.4 Über die eingereichten Zuwendungsanträge entscheidet das Kultusministerium anhand der Kriterien Bedeutsamkeit, Nachhaltigkeit und Transferpotenzial. Die Erteilung von Bewilligungsbescheiden erfolgt durch die „Geschäftsstelle DigitalPakt BW“.

7.5 In den Zuwendungsbescheid sind folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

- a) Der Beginn der Maßnahme ist vom Antragsteller der „Geschäftsstelle DigitalPakt BW“ anzuzeigen;
- b) Förderbescheide für Maßnahmen, die ein Jahr nach Erteilung des Bescheids noch nicht begonnen worden sind, können aufgehoben werden;
- c) Auszahlungen bewilligter Zuwendungen können in der Regel von bis zu 60 vom Hundert der Zuwendung gegen Nachweis kassenwirksamer Ausgaben erfolgen, der Restbetrag, wenn die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die „Geschäftsstelle DigitalPakt BW“ abgeschlossen wurde. Eine einmalige Abschlagszahlung von mindestens

30 000 Euro gegen Rechnungsnachweis kann erfolgen;

- d) die nachträgliche Erhöhung der Kosten gegenüber dem festgestellten zuwendungsfähigen Aufwand kann nicht gefördert werden;
- e) im Falle der Aufgabe der Nutzung für schulische Zwecke von nach dieser Regelung geförderten Maßnahmen besteht ein Rückforderungsanspruch, der sich während der Nutzung für schulische Zwecke für jedes nach Vorlage des Verwendungsnachweises folgende Jahr um 20 vom Hundert mindert.

7.6 Auszahlungen sind erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids auf Anforderung möglich.

8 Verfahren bei landesweiten Maßnahmen

8.1 Ergänzend zu Nummer 6.2 müssen bei landesweiten Maßnahmen folgende Angaben vorliegen:

- a) Eine Darstellung der zu erwartenden technologischen oder pädagogischen oder funktionalen Vorteile.
- b) Erläuterungen zur strukturbildenden Wirkung der Investitionsmaßnahme (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung).
- c) Bei Beschaffungen von Dateninfrastrukturen, WLAN sowie anzeige- und Interaktionsgeräten für Einrichtungen der Lehrerbildung in der zweiten und dritten Phase des Landes eine Erklärung nach 4.1 Ziffer 2 zur vorhandenen Ausstattung, ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept sowie eine Fortbildungsplanung für die Beschäftigten.
- d) Eine Bestätigung über ein auf die Ziele der landesweiten Maßnahmen abgestimmtes Konzept über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support nach Anlage 2.

8.2 Landesweite Maßnahmen müssen der Verwirklichung von landesweiten Schulentwicklungszielen dienen.

- 8.3 Die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung landesweiter Maßnahmen erfolgt in Teilbeträgen durch Zuweisung an das zuständige Regierungspräsidium. Die Mittel können angefordert werden, sobald Rechnungen in entsprechender Höhe für fällige Zahlungen vorliegen. Dem Mittelabruf sind Kopien der Rechnungen beizufügen.

9 Sonstiges

- 9.1 Die Mittelempfänger gemäß Nummer 3 weisen auf die Förderung aus dem DigitalPakt Schule hin und unterstützen die Evaluation. Ferner obliegt ihnen die Einhaltung der Berichtspflichten nach §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gegenüber der „Geschäftsstelle DigitalPakt BW“. Die Geschäftsstelle ist benannte Stelle des Landes gemäß der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

- 9.2 Die „Geschäftsstelle DigitalPakt BW“ ist befugt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der bewilligten Mittel durch Erhebungen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Bundes und des Rechnungshofes des Landes bleiben unberührt.

10 Verwendungsnachweis bzw. Sachstandsbericht

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist nach Abschluss der Maßnahmen der „Geschäftsstelle DigitalPakt BW“ vorzulegen, jedoch allerspätestens bis zum 7. Januar 2026.

In der Förderzusage können weitere Anforderungen, insbesondere zu den aus der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für das Land Baden-Württemberg erwachsenen Berichtspflichten festgelegt werden.

11 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 29. April 2020 in Kraft und zum 31. März 2026 außer Kraft.

Anlage 1: Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support für regionale Maßnahmen.

Anlage 2: Muster-Bestätigung über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support für landesweite Maßnahmen

**Bestätigung des Antragstellers für Maßnahmen nach 4.1 über die Sicherstellung von
Wartung, Betrieb, IT-Support für regionale Maßnahmen**

**Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehler-
meldung**

Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch:

- Service wird erbracht durch das Medienzentrum mit Mitteln des Schulträgers
- Service wird erbracht durch den Schulträger (zum Beispiel EDV-Abteilung)
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers
 - Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers
- Sonstige: _____

**Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, zum Beispiel Systemwar-
tung und -pflege, Administration, Fehlerbehebung,**

Level 2 wird vor Ort sichergestellt durch:

- Service wird erbracht durch das Medienzentrum mit Mitteln des Schulträgers
- Service wird erbracht durch den Schulträger (zum Beispiel EDV-Abteilung)
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers
 - Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers
- Sonstige: _____

**Level 3 Lösung spezieller Probleme, die zum Beispiel Eingriff in die Programme, Be-
triebssysteme, Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern.**

Level 3 wird vor Ort sichergestellt durch:

- Service wird erbracht durch das Medienzentrum mit Mitteln des Schulträgers
- Service wird erbracht durch den Schulträger (zum Beispiel EDV-Abteilung)
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers
 - Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers
- Sonstige: _____

**Bestätigung des Antragstellers für Maßnahmen nach 4.1 über die Sicherstellung von
Wartung, Betrieb, IT-Support für **landesweite** Maßnahmen**

**Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehler-
meldung**

Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch:

- internen Service
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers
 - Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers
- Sonstige: _____

**Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, zum Beispiel Systemwar-
tung und -pflege, Administration, Fehlerbehebung,**

Level 2 wird vor Ort sichergestellt durch:

- internen Service
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers
 - Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers
- Sonstige: _____

**Level 3 Lösung spezieller Probleme, die zum Beispiel Eingriff in die Programme, Be-
triebssysteme, Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern.**

Level 3 wird vor Ort sichergestellt durch:

- internen Service erbracht
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers
 - Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers
- Sonstige: _____